

Finanzamt Memmingen - Mindelheim

Pressemitteilung Nr. 1 / 2020

Mindelheim, 21.01.2020

Neue Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 16.07.2017 wurden u.a. Neuregelungen für die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018 beschlossen.

Die wesentliche Neuerung ist die automatische Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei verspäteter Abgabe der Erklärungen nach dem Monat Februar des Folgejahres (14 Monate nach dem jeweiligen Jahresende). Die Finanzbehörde hat hier keinen Ermessensspielraum mehr, ein Verspätungszuschlag muss festgesetzt werden.

Das für viele Steuerbürger bedeutende Thema war auch Hauptgesprächspunkt bei den regelmäßig stattfindenden Klimagesprächen zwischen Steuerberaterkammer und Finanzamt, welches zuletzt am 21.11.2019 beim Finanzamt Memmingen - Mindelheim, am Dienstsitz in Memmingen stattgefunden hatte.

Ab dem aktuellen Veranlagungszeitraum 2018 gilt damit für diejenigen Steuerpflichtigen, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, nicht aber steuerlich beraten werden, der 31.07. des Folgejahres als Abgabefrist. Bei Fällen mit Land- und Forstwirtschaftlichen Einkünften lautet die Frist auf den 31.01. des zweiten Folgejahres.

Für steuerlich beratene Steuerpflichtige, die zur Abgabe verpflichtet sind, gilt eine Abgabefrist auf den 28. / 29.02. des zweiten Folgejahres, bzw. bei Land- und Forstwirtschaftsfällen der 31.07. des zweiten Folgejahres.

Ausführliche Ausführungen, insbesondere auch zu Voraussetzungen für Fristverlängerungen und Folgen verspäteter Abgabe zu diesen Änderungen sind auf der Internetseite der bayerischen Finanzverwaltung dargestellt.

https://www.finanzamt-bayern.de/Informationen/Aktuelles/Termine_und_Fristen/Steuererklaerungsfristen.php bzw. finanzamt-memmingen.de